

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NUMMER 2.01/3 SCHÖNENBERG-OST FÜR DEN BEREICH „RETTUNGSWACHE SCHÖNENBERG“

BEGRÜNDUNG

TEIL 1: STÄDTEBAULICHER TEIL

TEIL 2: UMWELTBERICHT

Inhalt

1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
1.1	Anlass der Planung	4
1.2	Ziel und Zweck der Planung	4
2	Verfahren	5
3	Erläuterungen zum Plangebiet	5
3.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
3.2	Vorhandene Strukturen	5
3.3	Erschließung	5
4	Planungsvorgaben	6
4.1	Regionalplan	6
4.2	Flächennutzungsplan	6
4.3	Bestehende Bebauungspläne	6
4.4	Landschaftsplan	7
4.5	Rettungsdienstbedarfsplan Rhein-Sieg-Kreis	7
5	Städtebauliches Konzept	7
6	Alternative standortprüfung	8
7	Planinhalte	11
7.1	Art der baulichen Nutzung	11
7.2	Maß der baulichen Nutzung	11
7.2.1	Grundflächenzahl	11
7.2.2	Höhe baulicher Anlagen	11
7.2.3	Stellplätze und Garagen.....	12
7.3	Erschließung und ruhender Verkehr	12
7.4	Grünfestsetzung	13
7.5	Schädliche Umwelteinwirkungen	13
7.6	Ver- und Entsorgung	15
7.7	Artenschutz	15
7.8	Zuordnung der notwendigen Kompensation	17
7.9	Klimaschutz.....	17
7.10	Bodendenkmäler, Denkmalschutz	18
7.11	Kampfmittel.....	18

8	Planverwirklichung.....	18
9	Umweltbericht.....	20

TEIL 1: STÄDTEBAULICHER TEIL

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

1.1 Anlass der Planung

Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß Paragraf 6 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW) als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen. Für die Rettungswachenversorgungsbereiche (RWVB) ist Ruppichteroth daher ein strategisch bedeutender Standort.

Um die Versorgung des nördlichen und östlichen Kreisgebietes zu optimieren und die für ländliche Regionen vorgeschriebenen Rettungszeiten von maximal 12 Minuten einhalten zu können, wird daher die Verlegung der derzeit im Hauptort Ruppichteroth bestehenden Rettungswache in einen Neubau in der Ortslage Schönenberg geplant. Für den Neubau der Rettungswache wurde dem Bereich in Schönenberg (Flurstück 264) gegenüber anderen Standorten der Vorrang gegeben. Der vom Rhein-Sieg-Kreis als bedarfsgerecht bewertete Standort liegt in unmittelbarer Nähe der Bundesstraße 478 zwischen der Ortschaft Bröleck und dem Hauptort Ruppichteroth.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Städtebauliches Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“ der Gemeinde Ruppichteroth ist es, die planerischen Voraussetzungen zur Realisierung des neuen Standortes für eine Rettungswache in der Ortschaft Schönenberg sowie einer erforderlichen Zufahrt über die Bundesstraße 478 zu schaffen. Ziel der Planung ist, eine freistehende, eingeschossige (circa 6 m Höhe) Rettungswache in winkelförmiger Bauweise mit einer Fahrzeughalle für bis zu fünf Rettungs- und Krankenwagen (Abstellplätze) sowie den entsprechenden Besprechungs- und Aufenthaltsräumen für die Mitarbeiter zu ermöglichen. Um dieser Entscheidung Rechnung zu tragen, soll auf der circa 0,47 Hektar (ha) großen Fläche nördlich der Bundesstraße 478 im Bebauungsplan eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt werden.

2 VERFAHREN

Die geplante Bebauung sowie Nutzung entsprechen nicht den derzeitigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost, sodass eine Änderung dieses Bebauungsplanes für den Bereich der vorgesehenen Rettungswache notwendig ist. Das Bebauungsplanverfahren soll im Normalverfahren durchgeführt werden. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren durchgeführt werden.

Der zuständige Ausschuss für Planung und Umweltschutz des Rates der Gemeinde Ruppichteroth hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 den Beschluss zur Aufstellung gemäß Paragraf 2 Absatz 1 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 2.01/3 Schönenberg-Ost für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“ gefasst.

3 ERLÄUTERUNGEN ZUM PLANGEBIET

3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Planungsareal umfasst die Flurstücke 62, 264 sowie in Teilen das Flurstück 213, Gemarkung Ruppichteroth, Flur 13 in Schönenberg. Es wird nördlich durch die bestehende Bebauung entlang des Rosenweges und im Westen durch die Bergstraße begrenzt. Die Flurstücke 62 und 213 grenzen im Süden an die Bundesstraße 478. Im Osten und Südosten grenzen Wohnbebauung und ein Gastronomiebetrieb an das Gelände an.

Die Fläche des Plangebietes beträgt circa 4.700 m².

3.2 Vorhandene Strukturen

Das Flurstück Nummer 264 ist frei von baulichen Anlagen und weist eine Vegetationsstruktur in Form einer Wiese und einzelnen Laubbäumen auf. Die Flurstücke 62 und 213 sind teilweise asphaltiert und werden als Parkplatzfläche mit entsprechender Zufahrt genutzt. Im Norden grenzt ein allgemeines Wohngebiet mit freistehenden Einfamilienhäusern und im Osten und Südosten ein Mischgebiet mit einem Gastronomiebetrieb und einer Zahnarztpraxis an das Plangebiet an.

3.3 Erschließung

Die Erschließung der Rettungswache erfolgt über das Flurstück 62, welches an die Bundesstraße 478 (Rathausstraße) angrenzt. Über die Bundesstraße 478 besteht eine direkte Anbindung Richtung Westen an die A 560 und im Weiteren an die Autobahn A 3 und somit an das überregionale Straßennetz.

An der Bundesstraße 478 befinden sich in unmittelbarer Nähe zwei Bushaltestellen. Hier verkehren die Buslinien 530 und 531. Beide Haltestellen sind fußläufig erreichbar.

4 PLANUNGSVORGABEN

4.1 Regionalplan

Das Plangebiet liegt im Bereich des Gebietsentwicklungsplanes der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg. Das Plangebiet ist im Regionalplan als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt.

4.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Ruppichteroth ist der nördliche Bereich (Flurstück 264) zum Teil als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und zum Teil als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ gekennzeichnet. Der südliche Bereich (Flurstücke 62 und in Teilen 213) wird als Parkplatzfläche ausgewiesen.

Da die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem geplanten Vorhaben entgegenstehen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Rettungswache Schönenberg“ erfolgt im Parallelverfahren.

Der Flächennutzungsplan soll innerhalb des Änderungsbereiches zukünftig Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ darstellen, um die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Neubau einer Rettungswache zu erfüllen.

4.3 Bestehende Bebauungspläne

Der derzeit rechtsgültige Bebauungsplan (Bebauungsplan Nummer 2.01/3 Schöneberg Ost) setzt den westlichen Bereich des Flurstückes 264 als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und den östlichen Bereich mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ fest. Die Flurstücke 213 und 62 werden entlang der B 478 als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt. Der nördliche Bereich, der an das Flurstück 264 grenzt, ist als Allgemeines Wohngebiet gekennzeichnet.

4.4 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Ruppichteroth existiert kein rechtskräftiger Landschaftsplan. Der Landschaftsplan Nummer 13 Much-Ruppichteroth des Rhein-Sieg-Kreises befindet sich in Vorbereitung.

Das Plangebiet liegt innerhalb der 300 Meter Schutzzone des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets Nummer DE-5110-301 „Brölbach“. Eine Bewertung, ob die Erhaltungsziele des Gebiets in den maßgeblichen Bestandteilen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden, erfolgte im Rahmen einer FFH-Vorprüfung durch das Fachbüro Planungsgruppe Grüner Winkel aus Nümbrecht.

4.5 Rettungsdienstbedarfsplan Rhein-Sieg-Kreis

Nach dem RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte Träger des Rettungsdienstes (vergleiche Paragraf 6 Absatz 1 RettG). Für den Standort Ruppichteroth hat der Rhein-Sieg-Kreis die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung und des Krankentransportes zu gewährleisten.

Im Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises werden unter anderem Zahl und Standorte von Rettungswachen, Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der benötigten Krankentransportwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festgelegt. Im Rahmen der Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplans ist der Neubau, beziehungsweise die Standortverlegung einer Rettungswache nach Schönenberg geplant.

5 STÄDTEBAULICHES KONZEPT

Für den Bau der Rettungswache ist durch den Rhein-Sieg-Kreis eine Machbarkeitsstudie entwickelt worden. Es wird ein freistehender winkelförmiger Baukörper vorgesehen, der bis zu fünf Abstellhallen (inklusive einer möglichen Erweiterung und einem Waschplatz) für die Rettungswagen/Krankentransportwagen bereitstellt. Daneben entstehen die erforderlichen Aufenthalts- und Besprechungsräume für das eingesetzte Personal sowie Büro- und Lagerräume. Die Planung sieht eine eingeschossige Bauweise mit einer Höhe von circa 6,0 m vor. Als Dachform wird ein flach geneigtes Dach (Flachdach) inklusive Dachbegrünung angestrebt.

Die Erschließung der Rettungswache erfolgt über eine Zu- und Abfahrt im Süden (Flurstück Nummer 62) mit direktem Anschluss an die B 478 gesichert. Zur sicheren Einfädelung in den Straßenverkehr sowie aus Immissionsschutzgründen (Nutzung des Martinshornes) wird die Errichtung einer Lichtsignalanlage im Einfahrtsbereich der B 478 im weiteren Verfahren verfolgt.

6 ALTERNATIVE STANDORTPRÜFUNG

Die Standortplanungen im Rettungsdienst sind darauf ausgerichtet, die schnellstmögliche rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Anzahl und Standorte der bedarfsgerechten Rettungswachen um Rettungsdienstbereich sind so festzulegen, dass die Hilfsfrist planerisch eingehalten werden kann. Diese beträgt im ländlichen Raum, so auch in Ruppichteroth, zwölf Minuten. Rettungswachen sollten sich daher im Zentrum des jeweiligen Versorgungsbereiches befinden.

Für das Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth wurde der Standort Schönenberg festgelegt. Durch den Standort in Ruppichteroth-Schönenberg kann das Bröltal bis hin zur Kreisgrenze Oberberg einschließlich der Ortschaften Ruppichteroth-Oeleroth und Ruppichteroth-Velken rettungsdienstlich optimal versorgt werden. Darüber hinaus wird die derzeitig problematische Versorgung von Winterscheid und Umgebung behoben.

Aufgrund dessen beschränkte sich die Standortsuche auf die Ortslage Schönenberg. Etwaige Standorte in den Ortslagen Ruppichteroth oder Bröl wurden daher im Vorfeld ausgeschlossen.

Für den Neubau einer Rettungswache innerhalb der Ortslage Schönenberg hat der Rhein-Sieg-Kreis als Träger des Rettungsdienstes Alternativstandorte geprüft. Eine Übersichtskarte der betrachteten Alternativstandorte liegt der Begründung zum Bebauungsplan bei. Das Ergebnis der Einzelprüfungen dieser Alternativstandorte ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Nummer	Lage / Flurstück / Größe	Bewertung und Ausschlusskriterium
1	Wingenbacher Straße <u>Gemarkung Velken, Flur 3,</u> <u>Flurstücke Nummer 1 und</u> <u>246, Größe: circa 2.890 m²</u>	Auf dem Flurstück Nummer 1 befindet sich derzeit Wohnbebauung. Das Flurstück Nummer 246 wird als Lagerplatz des Baubetriebshofes der Gemeinde Ruppichteroth genutzt. Es wird westlich von der Wingenbacher Straße und nördlich von der Straße „Auf der Burghardt“ erschlossen. Ausschlusskriterium: Nach Prüfung der verfügbaren Gesamtfläche wurde festgestellt, dass der Grundstückszuschnitt zu schmal ist und die bebaubare Fläche daher den benötigten Raumbedarf zur Errichtung einer Rettungswache nicht abdecken kann.
2	Kreuzstraße <u>Gemarkung Velken, Flur 2,</u> <u>Flurstücke Nummer 278 und</u> <u>279, Größe: circa 2.510 m²</u>	Die beiden Grundstücke liegen am nördlichen Eingang der Ortslage Hänscheid. Das Gebiet wird im Süden durch die L86 und im Westen durch die Kreuzstraße erschlossen.

		<p>Ausschlusskriterium: Nach Prüfung der Örtlichkeiten blieb festzustellen, dass die Verkehrserschließung aufgrund des starken Gefälles der L 86 zur B 478 hin für den Betrieb einer Rettungswache, insbesondere im Hinblick auf die Wintermonate, nicht geeignet ist. Darüber hinaus ist durch ordnungsbehördliche Verordnung in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg vom 31.8.2006 für eine Teilfläche des Flurstücks Nummer 279 ein Landschaftsschutzgebiet, LSG-5010-0001 ausgewiesen.</p>
3	<p>Hänscheider Straße (L 86) <u>Gemarkung Velken, Flur 2, Flurstücke Nummer 35 und 36, Größe: circa 3.760 m²</u></p>	<p>Die betreffenden Grundstücke liegen in unmittelbarer Nähe zur Bröl und somit zum FFH-Gebiet Brölbach, DE-5110-301. Das Gebiet ist im Westen durch die Hänscheider Straße (L 86) erschlossen.</p> <p>Ausschlusskriterium: Beide Flurstücke sind durch ordnungsbehördliche Verordnung in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg vom 31.8.2006 als Landschaftsschutzgebiet, LSG-5010-0001 ausgewiesen. Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde bestanden daher dort erhebliche Bedenken gegen die Errichtung einer Rettungswache.</p>
4	<p>Bundesstraße B 478 <u>Gemarkung Ruppichteroth, Flur 14, Flurstück 153, Größe: circa 9.880 m²</u></p>	<p>Das betreffende Grundstück liegt gleichsam in unmittelbarer Nähe zur Bröl und somit zum FFH-Gebiet Brölbach, DE-5110-301. Das Gebiet wird im Westen von der B 478 erschlossen.</p> <p>Ausschlusskriterium: Das Flurstück ist durch ordnungsbehördliche Verordnung in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg vom 31.8.2006 als Landschaftsschutzgebiet, LSG-5010-0001 ausgewiesen. Auch hier bestanden gravierende Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde, weshalb das Grundstück als möglicher Standort nicht weiterverfolgt wurde.</p>
5	<p>Sankt-Vinzenz-Straße <u>Gemarkung Ruppichteroth, Flur 13, Flurstück 260, Größe: circa 4.750 m²</u></p>	<p>Das Grundstück liegt in unmittelbarer Nähe zum Sankt Theresien-Gymnasium in der Wohnbebauung der Ortslage Schönenberg. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt über die nördlich liegenden Straßen „Klosterstraße“ beziehungsweise Sankt-Vinzenz-Straße.</p> <p>Ausschlusskriterium: Aufgrund der Entfernung zur B 478 sowie die dorthin führende enge Verkehrsführung durch die bestehende Wohnbebauung „Sankt-Vinzenz-Straße“ und „Bergstraße“, wurde das Grundstück ebenfalls als ungeeignet eingestuft.</p>

6	<u>Bundesstraße B 478</u> <u>Gemarkung Ruppichteroth,</u> <u>Flur 13, Flurstücke Nummer</u> <u>55, 56, 233 sowie Teilfläche</u> <u>von 235; Größe: circa 2.090</u> <u>m²</u>	<p>Bei diesem Grundstück zeigte sich ein Eigentümer einer Teilfläche nicht verkaufsbereit. Das Gebiet wird im Südosten durch die Bundesstraße B 478 erschlossen.</p> <p>Ausschlusskriterium: Die verbleibende Grundstücksfläche wäre für die Errichtung einer Rettungswache in jedem Fall nicht ausreichend. Somit steht dieser Standort ebenfalls aus.</p>
7	<u>Bundesstraße B 478</u> <u>Gemarkung Ruppichteroth,</u> <u>Flur 13, Flurstück 221,</u> <u>Größe: circa 3.020 m²</u>	<p>Die Verkehrsführung war aufgrund des vorhandenen Fahrbahnteilers auf der B 478 sowie des angrenzenden Kurvenbereichs in Fahrtrichtung Ruppichteroth nach einer internen Prüfung nicht geeignet, um Einsatzfahrzeuge dort sicher auf die B 478 auffahren zu lassen.</p> <p>Ausschlusskriterium: Aus Gründen der Verkehrssicherheit bestanden daher Bedenken gegen diesen Standort.</p>
8	<u>Scheider Weg /</u> <u>An den Brü-</u> <u>chen / Bundesstraße B 478</u> <u>Gemarkung Ruppichteroth,</u> <u>Flur 16, Flurstück 451,</u> <u>Größe: circa 9.170 m²</u>	<p>Auf dem betreffenden Grundstück befinden sich Gebäudereste eines ehemaligen Steinmetzbetriebes sowie einer Kalkbrennerei. Das Grundstück wird über die Straßen „Scheider Weg“ und „An den Brüchen“ erschlossen. Im Süden verläuft die Bundesstraße 478</p> <p>Ausschlusskriterium: Für den dort unter anderem vorhandenen „Doppelkalkofen“ wurde der Denkmalwert nach Paragraf 2 Denkmalschutzgesetz NRW festgestellt. Zudem ließ sich aufgrund der vorhandenen Topographie des Grundstückes bei eingehender Prüfung der Geeignetheit feststellen, dass nach der Errichtung des geplanten Baukörpers keine weiteren Reserveflächen auf dem Grundstück für eine Erweiterung der Rettungswache vorhanden wären. Insoweit wurde auch von diesem Grundstück Abstand genommen.</p>

Letztendlich wurde das hier vorliegende Plangebiet, Gemarkung Ruppichteroth, Flur 13, Flurstück 264 als Vorzugsvariante zum Neubau einer Rettungswache ermittelt. Der gewählte Standort erfüllt die Vorgaben hinsichtlich Größe, Topografie und Verkehrsanbindung für den Betrieb einer Rettungswache sowie den gesetzlichen Auftrag zur bedarfsgerechten und flächendeckenden rettungsdienstlichen Versorgung.

Darüber hinaus ist das Gebiet kein Bestandteil eines Natur-, beziehungsweise Landschaftsschutzgebietes.

7 PLANINHALTE

7.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Grundstück (Flurstück Nummer 264) der Rettungswache sowie dem dazugehörigen Zufahrtsbereich (in Teilen das Flurstück Nummer 62) wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Rettungswache“ festgesetzt. Hiermit wird dem Planvorhaben zur Errichtung einer freistehenden Rettungswache entsprochen.

Im südlichen Bereich (in Teilen Flurstücke Nummer 62 und 213) wird eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Festsetzung von überbaubaren Grundflächen (Baugrenzen) in Kombination mit einer maximal zulässigen Höhe sowie einer maximalen Geschossigkeit der Rettungswache geregelt.

7.2.1 Grundflächenzahl

Für das Baugebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Damit orientiert sich die Festsetzung an den üblichen Maßvorgaben nach § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie den Dichtewerten der umgebenden Nutzungen. Ziel ist es, trotz der notwendigen Bewegungsflächen für die Rettungsfahrzeuge, möglichst weitgehend Flächen für eine Begrünung beziehungsweise für den Erhalt vorzuhalten. Mit der Orientierung an die Obergrenzen des § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), in diesem Falle in Anlehnung an die Werte eines allgemeinen Wohngebietes, wird dem Gebot des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ausreichend Rechnung getragen.

Um den erforderlichen Zufahrtsbereich sowie Stellplätze, Bewegungsflächen und Flächen für Nebenanlagen planungsrechtlich zu sichern wird festgesetzt, dass die Grundfläche gemäß Paragraf 19 Absatz 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden darf.

7.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Unter Bezug auf die angrenzenden Gebäude und unter Rücksicht auf das Erscheinungsbild sowie das abfallende Höhenniveau innerhalb des Gebietes, wird eine Zulässigkeits-

bestimmung zur maximalen Gebäudehöhe aufgenommen. Somit wird im Bebauungsplan eine maximale Gebäudehöhe von 147,20 m über Normalhöhenull (NHN) festgesetzt. Der entsprechende Bezugspunkt ist innerhalb der B 478 mit einer Höhe von 141,20 m über NHN festgesetzt. Ergänzend hierzu wird eine maximale I-geschossige Bauweise festgesetzt.

7.2.3 Stellplätze und Garagen

Für die Rettungswache sollen auf dem Flurstück 264 Stellplätze für das eingesetzte Personal vorgehalten werden. Um eine hinreichende Flexibilität für die Anordnung dieser Stellplätze innerhalb des Baugebietes zu ermöglichen wird festgesetzt, dass außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Stellplätze und Garagen allgemein zulässig sind, soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft.

Hierdurch wird ebenfalls sichergestellt, dass die geplanten Stellplätze ausschließlich außerhalb der Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung anzuordnen sind.

7.3 Erschließung und ruhender Verkehr

Die Erschließung der geplanten Rettungswache wird über eine Zu- und Abfahrt im Süden mit direktem Anschluss an die B 478 gesichert. Diese liegt östlich der öffentlichen Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Parkplatz“. Um Privatverkehre auf dem Gelände der Rettungswache zu vermeiden, wird die öffentliche Parkplatzfläche am nördlichen Ende um eine Wendemöglichkeit für Privatverkehre erweitert. Die Durchfahrt auf das Gelände der Rettungswache wird mittels einer geplanten Schrankenanlage geregelt. So wird unter anderem auch eine optionale zweite Ein- und Ausfahrtmöglichkeit für die eingesetzten Rettungswagen vorgehalten.

Die erforderlichen Stellplätze für die Rettungswache sind vollständig oberirdisch auf dem Flurstück 264 vorzusehen.

Um den Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes im Regelfall ein direktes Befahren der „Bundesstraße 478“ ohne Einsatz des Martinshorns zu ermöglichen, soll die Errichtung einer Lichtsignalanlage zur Regelung des Verkehrs im Einsatzfall verfolgt beziehungsweise geprüft werden. Hierdurch kann der Verkehr auf der Bundesstraße zugunsten der ausrückenden Einsatzfahrzeuge gestoppt werden. Somit wird die Verkehrssicherheit erhöht und die Lärmemissionen reduziert. Die Lichtsignalanlage ist immissionsschutzrechtlich nicht erforderlich, die Errichtung der Lichtsignalanlage ist jedoch Teil der Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen des Immissionsschutzes. Im Bebauungsplan sind keine Regelungen zu Maßnahmen außerhalb seines Geltungsbereiches möglich. Die

Maßnahmen zur Verkehrssicherheit können jedoch vertraglich zwischen der Gemeinde Ruppichteroth und dem Straßenbaulasträger gesichert werden. Im Zuge des Planverfahrens erfolgt somit die erforderliche Abstimmung und Sicherung zu den Aus- und Einfahrten der Rettungswache auf die „Bundesstraße 478“ sowie die mögliche Verkehrsregelung im Einsatzfall.

7.4 Grünfestsetzung

Die Umsetzung der vorliegenden Planung bedeutet eine Veränderung des heutigen vorzufindenden Vegetationszustandes. Der vorhandene Vegetationsbestand im Bereich der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bleibt zwar weitestgehend erhalten, im Bereich der Fläche für die Rettungswache gehen im Rahmen der Bebauung jedoch Teile des gewachsenen Vegetationsbestandes verloren. Mit der Festsetzung zur Begrünung der Vegetationsflächen sowie dem Erhalt und der Anpflanzung von Gehölzen wird der Eingriff im Plangebiet teilweise vor Ort kompensiert.

Ziel der Planung ist es, die Flächen des Baugrundstückes zu begrünen beziehungsweise zu erhalten, die nicht durch das Gebäude der Rettungswache, die zulässigen Stellplätze und die mit der Nutzung verbundenen Bewegungsflächen beansprucht werden. Hierzu wird ein geeigneter Bereich um die Rettungswache bereitgehalten. Insbesondere die westlich gelegenen Gehölzstrukturen in der Hanglage zur „Bergstraße“ sollen von Bebauung freigehalten beziehungsweise erhalten werden.

Innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen, sind lebensraumtypische Gehölze (siehe Pflanzenauswahlliste 1) vorgesehen. Es darf nicht nur eine Art gepflanzt werden. Der Pflanzabstand darf 1,50 m mal 1,50 m nicht überschreiten. Der Anteil der zu pflanzenden Bäume wird auf mindestens 20 % festgesetzt. Aus Gründen des Nachbarrechts sind Stiel-Eiche, Berg-Ahorn, Vogel-Kirsche und Haselnuss ausschließlich nur im westlichen Teil der Pflanzfläche außerhalb der 3 Meter breiten Pflanzstreifen zu verwenden.

Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und bei Entfall zu ersetzen.

7.5 Schädliche Umwelteinwirkungen

Lärm

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden die mit dem Vorhaben verbundenen Geräuscheinwirkungen in Bezug auf die Nutzung einer Rettungswache in Ruppichteroth durch das Büro Graner + Partner Ingenieure ermittelt (Schalltechnisches Gutachten –

Neubau einer Rettungswache in Ruppichteroth-Schönenberg im Bebauungsplan Nummer 2.01/3, 2020).

Wesentliche betriebliche Geräuschquellen der geplanten Rettungswache sind die ein- und ausfahrenden Einsatzfahrzeuge sowie der PKW-Verkehr der an- und abrückenden Einsatzkräfte. Daneben finden Arbeiten an den Einsatzfahrzeugen wie Desinfektion, Wartung, Reinigung et cetera statt. Reparaturen an den Einsatzfahrzeugen werden in einer externen Werkstatt durchgeführt. Beurteilungsrelevant sind in diesem Zusammenhang die mit den Fahrtbewegungen auf dem Grundstück auftretenden Geräuschmissionen (An- und Abfahrt vor Rettungswagen und Fahrzeugen der Mitarbeiter des Rettungsdienstes). Die Beurteilung erfolgte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Die Rettungswache soll über 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche besetzt sein, um die notfallmedizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Dies ist in zwei Schichten geplant. Der Personalwechsel der beiden Schichten wird im Tageszeitraum zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr vollzogen. Die Anzahl der Beschäftigten beträgt in der stärksten Schicht (Tagesschicht) 8 Personen. Zur Berechnung der Geräuschmissionen wurde durch den Rhein-Sieg-Kreis das Gesamt-Einsatzaufkommen in einem Jahr am Standort der vorhandenen Rettungswache in Ruppichteroth dokumentiert.

Die Gesamteinsätze beliefen sich in 2016 auf 1.293 Fahrten, wovon 146 nachts zwischen 22.00 und 06.00 Uhr stattfanden. Für die Berechnung des Verkehrsaufkommens innerhalb der kritischen Nachtstunde, wurden jeweils ein Fahrvorgang für einen Rettungswagen sowie eines Pkw vom Grundstück (Abfahrt) beziehungsweise Rückkehr nach Beendigung des Einsatzes zu Grunde gelegt. Im Tageszeitraum kommt es zu den entsprechenden Wechseln der Privat-Pkw der Mitarbeiter auf dem Parkplatz. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt ab der B 478 über das Flurstück Nummer 62. Tagsüber wurde unter Hinzunahme von Besuch- und Postverkehren mit circa 90 Pkw-Wechsel gerechnet.

Die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Rettungswache zu erwartenden Maximalpegel (zum Beispiel Türeenschlagen oder beschleunigtes Anfahren) wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ebenfalls beachtet.

Martinshorn

Durch das Verwaltungsgericht Hessen (VGH) wurde am 11.06.2018 entschieden, dass die durch die Errichtung eines Notfallzentrums verursachte Zunahme des Straßenverkehrs als zumutbar hinzunehmen ist. Gleiches gilt für den beim Einsatz eines Martinshorns entstehenden Lärm. Dieser Lärm ist nach Auffassung des VGH als sozialadäquat zu beurteilen und unterliegt nicht der Beurteilung nach der TA-Lärm.

Schallschutzmaßnahmen

Gemäß schalltechnischer Untersuchung wird zur Einhaltung der nächtlichen Spitzenwertpegel am östlichen Rand der Zufahrtssituation auf dem Flurstück Nummer 62 der Bau einer Lärmschutzwand (LSW) festgesetzt. Diese ist über eine Länge von mindestens 20 m zu errichten. Die Höhe der Schallschutzwand wird auf maximal 2 m über Oberkante Gelände festgesetzt. Die Schallschutzwand ist in Anlehnung an die ZTV-LSW 06 mit einem Schalldämmmaß von mindestens 24 dB und einer Schallabsorption von mindestens 8 dB zu errichten.

Die Berechnungsergebnisse der schalltechnischen Untersuchung zeigen, dass unter Berücksichtigung der benannten Schallschutzwand die zulässigen Immissionswerte und Spitzenpegel im Bereich der Messpunkte innerhalb des Mischgebietes (Rathausstraße 19), gemäß TA Lärm sowohl während des Tages- als auch während des Nachtzeitraumes unterschritten werden. Die zulässigen Immissionswerte und Spitzenpegel gegenüber der B 478 werden, innerhalb der als Mischgebiet zu kategorisierende Bebauung ebenfalls im Tages- und Nachtzeitraum, eingehalten. Darüber hinaus wird der Baukörper der geplanten Rettungswache für Teilbereiche der Wohnhäuser nördlich der Rettungswache eine Reduzierung der Verkehrsgeräusche der B 478 bewirken.

Die Planung steht im Einklang mit den Immissionsvorschriften.

7.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Kommunikation) erfolgt über die bestehenden Medien in der Bundesstraße 478.

Im Bereich der Bundesstraße 478 befinden sich ein Mischwasserkanal DN 800. In Abstimmung mit den Gemeindewerken Ruppichteroth sind an diesen sowohl das Schmutz- als auch das Regenwasser anzuschließen. Die entwässerungstechnische Erschließung ist somit gesichert.

Im Rahmen der Neuplanung werden die bestehenden Kleider- und Glascontainer, welche sich derzeit im Bereich der neu entstehenden Parkplätze befinden, nach Westen in den Einmündungsbereich der Kreuzung „Bergstraße/B 478“ verlagert.

7.7 Artenschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und zu bewerten. Aufgrund der gegebenen Biotopstrukturen innerhalb des Än-

derungsgebietes des Flächennutzungsplanes, die ein Vorkommen „planungsrelevanter Arten“ möglich erscheinen lassen, wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach Paragraph 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob gegebenenfalls weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften stellen den fachgesetzlichen Maßstab für die Bewertung der Folgen der vorliegenden Planung für Natur und Landschaft dar.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung (Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, 2018) für das Änderungsgebiet erstellt, die untersucht, ob und in welcher Art und Intensität geschützte/planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

Aus der vorliegenden Artenschutzprüfung geht hervor, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des Paragraph 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Um mögliche Beeinträchtigungen derjenigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu vermeiden, sind zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen zu beachten: Grundsätzlich sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß Paragraph 39 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gemäß Paragraph 44 Absatz 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst. Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf. Eine vertiefende Betrachtung und Erfassung (ASP Stufe II) ist nicht erforderlich.

Aufgrund der Nähe zum Flora-Fauna-Habitat-Gebiet Nummer DE 5110 - 301 „Brölbach“ wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (Planungsgruppe, Grüner Winkel, Nümbrecht, 2019). Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das prüfungsrelevante FFH-Gebiet durch die bau- und anlagebedingten Auswirkungen in seinen maßgeblichen Bestandteilen und Erhaltungszielen nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist nicht erforderlich.

7.8 Zuordnung der notwendigen Kompensation

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB) zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“ wurde der Ausgangszustand des Plangebietes sowie der Zustand nach Umsetzung der Planfeststellung bewertet.

Mit der Realisierung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.01/3 „Rettungswache Schönenberg“ sind Eingriffe in Biotope und den Boden verbunden. Unter Berücksichtigung der im Plangebiet umzusetzenden Maßnahmen verbleibt gemäß der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 36.120 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für Eingriffe in Biotope und ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 8.152 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für Eingriffe in den Boden. Dies bedeutet, dass die Eingriffe durch das Vorhaben nicht vollständig im Plangebiet ausgeglichen werden können. Die verbleibenden Defizite müssen an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in Biotope erfolgt an dieser Stelle durch „Abbuchung“ des ökologischen Defizits von 36.120 ökologischen Wertpunkten, aus dem Ökokonto des Rhein-Sieg Kreises. Die konkrete Maßnahme ist Teil der Amphibienleiteinrichtung entlang der K 17 im Derenbachtal in der Gemeinde Ruppichteroth.

Die Kompensation der im Bebauungsplangebiet nicht ausgleichbaren Eingriffe in den Boden erfolgt durch Ankauf von Ökopunkten aus dem Ökokonto der Stadt Lohmar im Rhein-Sieg-Kreis. Das Defizit von 8.152 ökologischen Wertpunkten für den Eingriff in den Boden, wird aus der Maßnahme „Jabachtal“ zur Verfügung gestellt.

7.9 Klimaschutz

Mit der Umsetzung der Planung wird es durch zusätzliche Flächenversiegelung zu negativen Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse kommen. Die planbedingten Auswirkungen auf die Umwelt sind insbesondere durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Geeignete Maßnahmen können unter anderem folgende sein:

- Dachbegrünung
- Begrünung unterbauter Flächen
- Begrünte Fassaden
- Nutzung und Einsatz erneuerbarer Energien.

Durch die Planung selber erfolgen keine nennenswerten schädlichen Emissionen. Eine signifikante Steigerung der Belastung der lokalklimatischen Situation ist nicht zu erwarten.

ten. Die Erhaltung der bestehenden Grünflächen und die Anpflanzung von lebensraum-typischen Strukturen mildern die negativen Wirkungen.

7.10 Bodendenkmäler, Denkmalschutz

Es gibt keine denkmalgeschützten Gebäude im Plangebiet. Hinweise auf Bodendenkmäler liegen derzeit nicht vor. Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis zum Umgang und Verhalten bei archäologischen Bodenfunden.

7.11 Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung. Daher ist eine Überprüfung des Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten et cetera, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. In diesem Falle ist das auf der Internetseite (www.brd.nrw.de) verfügbare Merkblatt für Baugrundeingriffe zu beachten. Weitere Informationen hierzu sind ebenfalls auf Internetseite vorhanden.

8 PLANVERWIRKLICHUNG

Im Rahmen des Verfahrens wurden folgende Gutachten erarbeitet:

- Baugrundgutachten: Neubau einer Rettungswache Gem. Ruppichteroth, Flur 13, Flurstück 264, 53809 Ruppichteroth, Bergstraße, Bohné Ingenieurgeologisches Büro, 2016, Bonn.
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag: Bebauungsplan „Rettungswache Schönenberg“ Gemeinde Ruppichteroth, Planungsgruppe Grüner Winkel, 2019, Nümbrecht.

- Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung „Rettungswache Schönenberg“ Gemeinde Ruppichteroth, Planungsgruppe Grüner Winkel, 2018, Nümbrecht.
- FFH-Vorprüfung, Planungsgruppe Grüner Winkel, 2019, Nümbrecht
- Schalltechnisches Gutachten: Untersuchung der zu erwartenden Geräuschmissionen im Zusammenhang mit der geplanten Rettungswache in Ruppichteroth - Schönenberg, Graner+Partner Ingenieure, 2020, Bergisch Gladbach.
- Erschließungskonzept Rettungswache Ruppichteroth-Schönenberg, Ingenieurbüro Holzem & Hartmann, 2019, Neunkirchen-Seelscheid.

TEIL 2: UMWELTBERICHT

9 UMWELTBERICHT

Für das Bebauungsplanverfahren ist die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) notwendig. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt).